

DV 11 0,90 Deutsche Post 



Herrn



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 415
Nummer BG: 
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Name: Herr Wö 
Telefon: +49 (2372) 5577 74
Telefax: +49 (2372) 557 799
E-Mail:
Datum: 11.11.2013

Vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr 

für Sie werden aufgrund Ihres Antrags vom 25.10.2013 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 vorläufig in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 in Höhe von 680,79 Euro

monatliche Leistung (alle Betragsangaben in Euro)	
Name, Vorname	für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Mehrbedarfe)
	310,79
Name, Vorname	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
	370,00

Begründung:

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

vorläufige Bewilligung

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Absatz 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III.

Über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts habe ich vorläufig entschieden, weil die Höhe des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens noch nicht feststeht.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von den hier bewilligten vorläufigen Leistungen abweicht. Die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen werden auf die zustehende Leistung angerechnet. Gegebenenfalls sind zu viel gezahlte Leistungen zu erstatten. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Absatz 2 SGB III).

Dienstgebäude
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Telefon
0800 6664 888
Telefax

Internet

Öffnungszeiten

Bankverbindung
Jobcenter Märkischer Kreis
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617



Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II:

- [REDACTED] ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der DAK vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 pflichtversichert.
- Für [REDACTED] wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rententräger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Gesetzestexte zu Ihrer Information
Berechnungsbogen
Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid

Ergänzende Erläuterungen:

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfebedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Können Sie keine Erwerbstätigkeit finden, müssen Sie auf Verlangen des zuständigen Trägers eine angebotene Arbeitsgelegenheit übernehmen und Ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Die Leistungen wurden nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- In der Regel werden **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise im Merkblatt SGB II - insbesondere auch zum Krankenkassenwahlrecht und zu Kündigungsmöglichkeiten. Als **nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter** (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger verschlüsselt mit einer Kennziffer angegeben (7200 bis 7209).
- Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, die "Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" (SEPA-Verordnung) umzusetzen. Danach werden künftig für eine Überweisung nicht mehr Bankleitzahl und Kontonummer benötigt, sondern **IBAN** (International Bank Account Number) und **BIC** (Bank Identifier Code). Sofern Sie als Bankverbindung Kontonummer und Bankleitzahl angegeben haben, werden diese ab August 2013 automatisiert in IBAN und BIC umgewandelt.
- Die Leistungen umfassen in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.
- Soweit die Höhe der Regelbedarfe zum Jahreswechsel rechtlich angepasst wird, werden auch Ihre diesbezüglichen Bescheide automatisch angepasst. Eines gesonderten Antrags hierzu bedarf es nicht.
- Die Leistungen werden in der Regel für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht. In Teilmonaten können sich bei der Darstellung der einzelnen Berechnungsschritte im Berechnungsbogen Rundungsdifferenzen ergeben. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Leistungshöhe aus.
- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem Jobcenter unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft zum Beispiel:
 - Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
 - Änderung der Einkommens-/Vermögensverhältnisse
 - Beantragung/Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Aus- oder Zuzug einer Person
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung, insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
 Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung (VÄM)" und legen entsprechende Nachweise bei.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wegfällt und die Leistungen zurückgefordert werden.
- Diesen Bescheid können Sie - gegebenenfalls zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlten Leistungen - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.



Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.
- (2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über
 1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist;
 2. die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 330 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt wird;
 3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4);
 4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen;
 5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5).
- (3) ¹§ 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. ²Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. ³Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.
- (4) ¹Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. ²Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.
- (5) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.
- (6) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.



§ 328 SGB III

Vorläufige Entscheidung

- (1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
 2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
 3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

- (2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag des Berechtigten für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.
- (3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.
- (4)

B e r e c h n u n g s b o g e n

Dieser Berechnungsbogen ist Bestandteil des Bescheides vom 11.11.2013. Die Berechnung der Leistung ist im Merkblatt "SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" erläutert.

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.12.2013 bis 31.05.2014.

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname		██████			
Vorname		████			
Geburtsdatum		██████			
Kundennummer		██████			
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	382,00	382,00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt					
Energie Warmwasser	8,79	8,79			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	390,79	390,79			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *) - Miete -					
Grundmiete	205,00	205,00			
Heizung	80,00	80,00			
Nebenkosten	85,00	85,00			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	370,00	370,00			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	760,79	760,79			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.



Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Familienname		████			
Vorname		████			
Geburtsdatum		██████			
laufendes Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit					
Brutto	200,00	200,00			
Netto	200,00	200,00			
abzüglich Werbungskosten *)					
Werbungskostenpauschale	15,33	15,33			
zu berücksichtigendes laufendes Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	100,00	100,00			
Absetzungen unabhängig von der Einkommensart *)					
Pauschale	30,00	30,00			
Zwischensumme nach weiteren Absetzungen	100,00	100,00			
abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen					
	20,00	20,00			
zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen	80,00	80,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	80,00	80,00			

*) Bei Erwerbseinkommen bis 400,00 Euro werden Werbungskosten und Absetzungen unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundfreibetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Werbungskosten und Absetzungen mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Verteilung der Einkommensanteile unter Berücksichtigung der zuständigen Leistungsträger in Euro

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfbedürftig. Aus diesem Grunde wird eine prozentuale Einkommensverteilung vorgenommen. Das gilt nicht für Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Zum Kindeseinkommen zählt auch Kindergeld, soweit es zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird.

Familienname		████			
Vorname		████			
Geburtsdatum		██████			
Gesamtbedarf	760,79	760,79			
Einkommen des Kindes	0,00	0,00			
Gesamteinkommen (ohne Kindeseinkommen)	80,00	80,00			
Gesamteinkommen	80,00	80,00			

Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung) nach Einkommensberücksichtigung in Euro

Familienname		████			
Vorname		████			
Geburtsdatum		██████			
Sicherung des Lebensunterhalts - ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung	390,79	390,79			
abzüglich zu berücksichtigendes Einkommen entsprechend der Zeile "Gesamteinkommen"	80,00	80,00			
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	310,79	310,79			
noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00			

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Einkommensberücksichtigung

Familienname		██████			
Vorname		████			
Geburtsdatum		██████			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	370,00	370,00			
abzüglich noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00			
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	370,00	370,00			

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:

- | | |
|---|--------|
| - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit) | 310,79 |
| - Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers) | 370,00 |

Gesamtbetrag monatlich: 680,79

Die Leistungen werden wie folgt erbracht

Zahlungsempfänger	Erbringungsart	Bankverbindung	Zahlbetrag monatlich in Euro
██████████	Überweisung	████████████████████	680,79



Bescheid wurde erstellt am: 11.11.2013

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice
von ARD, ZDF und Deutschlandradio**

Vorname	██████
Name	██████
Straße	████████████████
Ort	██████████

Empfänger von Sozialgeld oder ALGII
einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 bewilligt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ZUR INFORMATION:

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei. Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

WICHTIG:

**Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für die Befreiung nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:
ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Dienstgebäude
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Telefon
0800 6664 888
Telefax
Internet

Öffnungszeiten

Bankverbindung
Jobcenter Märkischer Kreis
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

